



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Aktivitäten der rechtsextremen „Hammerskins“ in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - **KA 8/871**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Klaus Zimmermann

**Hinweise:** Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*

*Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen  
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

**Aktivitäten der rechtsextremen „Hammerskins“ in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage – KA 8/871

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

I.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 2 und 3 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der

Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden. Das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, ist für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung solcher weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

## II.

Die nachfolgend aufgeführten Erkenntnisse entstammen u. a. dem polizeilichen Informationsaustausch in Staatsschutzsachen, sowie dem integrierten Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei.

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten werden Akten bzw. elektronisch gespeicherte Daten gemäß § 32a des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt gelöscht. Die statistischen Verkehrsdaten bleiben dagegen erhalten, um langfristige Aussagen zur Politisch motivierten Kriminalität treffen zu können. So sind aufgrund der personenbezogenen Datenlöschung gemäß der geltenden Prüf- und Löschfristen nicht mehr alle Ermittlungsverfahren und personenbezogenen Daten recherchierbar.

Zudem existiert ein eigenes Erfassungsmerkmal für die Zugehörigkeit zum rechtsextremistischen Personenzusammenschluss „Hammerskins“ innerhalb der Vorgangsbearbeitungssysteme der Landespolizei Sachsen-Anhalt nicht. Deshalb erfolgte eine händische Auswertung zu den der Gruppierung zugeordneten Personen.

### **Frage 1:**

***Über welche Strukturen verfügen die extrem rechten „Hammerskins“ seit wann in Sachsen-Anhalt und in welchen Orten unter welchen Bezeichnungen?***

### **Antwort auf Frage 1:**

Der Landesregierung sind Strukturen des rechtsextremistischen Personen-

zusammenschlusses „Hammerskins“ in Sachsen-Anhalt nicht bekannt.

**Frage 2:**

***Welche Kenntnisse hat die Landesregierung von Aktivitäten der „Hammerskins“ in Sachsen-Anhalt? Bitte einzeln auflisten nach Tag, Ort, Art der Aktivität.***

**Antwort auf Frage 2:**

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

**Frage 3:**

***Wie viele Personen lassen sich nach Kenntnis der Landesregierung den „Hammerskins“ in Sachsen-Anhalt zuordnen? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.***

**Antwort auf Frage 3:**

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

**Frage 4:**

***Gegen wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt, die den „Hammerskins“ zuzurechnen sind, wurden bzw. werden wegen welcher Straftatbestände Ermittlungen geführt? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Anzahl***

**Tatbeteiligter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK.**

**Antwort auf Frage 4:**

Auf Punkt II. der Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Dies vorangestellt, sind im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse in der nachstehenden Übersicht aufgeführt:

Datum	Ort	Anzahl Tatbeteiligter	Tatbestand	Begehungs- weise	Zuordnung PMK
14.12.2006	Halle (Saale)	nicht mehr nachvollzieh- bar	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	nicht mehr nachvollzieh- bar	ja
29.10.2009	Halle (Saale)	nicht mehr nachvollzieh- bar	Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	nicht mehr nachvollzieh- bar	nein
29.10.2009	Halle (Saale)	nicht mehr nachvollzieh- bar	Straftat gegen das Waffengesetz	nicht mehr nachvollzieh- bar	nein
20.04.2012	Sanger- hausen	14	Verwenden von Kennzeichen verfassungs- widriger Organisationen (§ 86a StGB)	Abbrennen von Pyrotechnik und „Sieg Heil“- Rufe	ja
20.04.2012	Mansfeld- Südharz	nicht mehr nachvollzieh- bar	Hausfriedens- bruch (§ 123 StGB)	nicht mehr nachvollzieh- bar	nein
29.09.2012	Harz	nicht mehr nachvollzieh- bar	Widerstand gegen Vollstreckungs- beamte (§ 113 StGB)	nicht mehr nachvollzieh- bar	nein
30.09.2015	Saalekreis	nicht mehr nachvollzieh- bar	Diebstahl aus Wohnungen (§ 244 StGB)	nicht mehr nachvollzieh- bar	nein

**Frage 5:**

***Fanden in diesem Zusammenhang Durchsuchungen statt? Bitte nach Ort, Landkreis/kreisfreien Städten und Datum aufschlüsseln.***

**Antwort auf Frage 5:**

Auf Punkt II. der Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Dies vorangestellt, liegen im Ergebnis der im Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei durchgeführten Recherche Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

**Frage 6:**

***Werden Personen, die den „Hammerskins“ zuzurechnen sind, als Gefährder/Gefährderin aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus geführt? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Landkreis und/oder kreisfreien Städten und Zeitpunkt ab dem die Person/die Personen als Gefährder/Gefährderinnen geführt werden.***

**Antwort auf Frage 6:**

Personen, welche dem rechtsextremistischen Personenzusammenschluss „Hammerskins“ zugeordnet werden, werden derzeit nicht als Gefährderinnen bzw. Gefährder geführt.

**Frage 7:**

***Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Kontakte von Personen, die den „Hammerskins“ zuzurechnen sind, zu dem extrem rechten „Objekt 21“ im Burgenlandkreis (Österreich)?***

**Frage 8:**

***Welche Objekte in Sachsen-Anhalt können durch die „Hammerskins“ genutzt werden und/oder befinden sich in deren Besitz und/oder Eigentum?***

**Antwort auf die Fragen 7 und 8:**

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.